

# SATZUNG

## des Abwasserverbandes Idstein

---

### § 1 Mitglieder

Die Stadt Idstein und die Gemeinde Hünstetten bilden einen Zweckverband aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Nr. 32 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).

### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Idstein". Er hat seinen Sitz in Idstein/Rheingau-Taunus-Kreis. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer in die von ihm erbauten Sammler aufzunehmen, zur Kläranlage abzuleiten, zu reinigen und in ein Gewässer einzuleiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die für das Gebiet notwendigen Abwasseranlagen; ausgenommen die örtlichen Abwasseranlagen (Ortsentwässerung).

(3) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 4 Satzungsrecht

Der Zweckverband kann nach den einschlägigen Vorschriften über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

### § 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt Euro 52.000,00. Hiervon halten die

1. Stadt Idstein	65,0 %
2. Gemeinde Hünstetten	35,0%.

(2) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen entspricht der Beteiligung am Stammkapital.

## § 6 Organe

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand.

## § 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden

- die Stadt Idstein                      sieben Vertreter
- die Gemeinde Hünstetten           vier Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

## § 8 Wahl der Vertreter

(1) Die Vertreter werden von ihrer Vertretungskörperschaft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 55 HGO gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

(2) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

## § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Änderungen der Zweckverbandssatzung,
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter im Amt,
3. Wahl von Ausschüssen (§ 10),
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

6. Festsetzung von Umlagen,
7. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandsvorstandes,
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
10. Beschluss über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane und dem Verband,
11. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
12. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
13. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
14. Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen bleibt unberührt.

(3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter:

1. Änderung der Zweckverbandssatzung,
2. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen,

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurück gestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

## **§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde und der jeweils zuständigen technischen Fachbehörde ist der Sitzungstermin mitzuteilen.

(5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung beschlossen wird.

## **§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von einem Vertreter geleitet.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweils zuständigen technischen Fachbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 13 Niederschrift**

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied, der Aufsichtsbehörde und der jeweils zuständigen technischen Fachbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Vertreter der Verbandsversammlung oder Bedienstete des Verbandes (Gemeindebedienstete) gewählt werden.

#### **§ 14 Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, zwei weiteren Magistratsmitgliedern der Stadt Idstein und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hünstetten.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter im Amt werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Für alle Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern Stellvertreter bestellt.

(4) Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende im Verbandsvorstand durch seinen Stellvertreter vertreten; das Amt des Verbandsvorsitzenden nimmt in diesem Falle der stellvertretende Verbandsvorsitzende (Abs. 2) wahr.

#### **§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
4. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,,
5. Berechnung und Veranlagung der Umlagen,
6. Entscheidung über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung
7. Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.
8. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorstand Kommissionen berufen.

## **§ 16 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich oder elektronisch mit mindestens dreitägiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

## **§ 17 Beschlussfassung im Vorstand**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verbandsvorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn Sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form gemäß Satz 3 erteilt worden ist.

## **§ 19 Entsprechende Anwendung der HGO**

(1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

## **§ 20 Personalangelegenheiten**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Angestellten besetzt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.

(4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

## **§ 21 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Verbandsmitglieder**

Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

## **§ 22 Gebühren**

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband aufgrund einer gemäß § 9 Abs. 1 zu erlassenen Satzung von den derzeitigen und künftigen Benutzern der Abwasseranlage kostendeckende Gebühren, soweit geltendes Ortsrecht dem nicht entgegensteht.

## **§ 23 Umlagen**

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder jährlich festzusetzende Umlagen zu leisten.

(2) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen der Investitions- und Kapitalkosten werden wie folgt festgelegt:

Stadt Idstein	65,0 %
Gemeinde Hünstetten	35,0 %.

(3) Bemessungsgrundlagen für die Betriebskosten sind zu gleichen Teilen die den Verbandsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen gemäß der Kanalbenutzungsgebührenabrechnung der Mitgliedsgemeinden für das jeweilige Vorjahr sowie die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen für das jeweilige Vorjahr.

## **§ 24 Vorausleistung, Fälligkeit, Rückstand und Verjährung des Beitrages**

(1) Der Verbandsvorsitzende veranlagt die Mitglieder zu Vorausleistungen auf den voraussichtlichen Beitrag. Dabei geht er in der Regel von den Beitragsverhältnissen des letzten abgerechneten Beitragszeitraumes aus. Die Vorausleistungen sind jeweils zur Quartalsmitte fällig.

(2) Wenn ein Mitglied die Vorauszahlung oder den Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann der Vorstand es zu einem Säumniszuschlag von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB heranziehen.

(3) Für die Verjährung von Beitragsforderungen des Verbandes sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen anzuwenden.

## **§ 25 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 26 Aufnahme von Krediten**

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts Kredite aufzunehmen.

## **§ 27 Wirtschaftsplan**

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

## **§ 28 Abweichungen vom Wirtschaftsplan**

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Mitgliedsgemeinden führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ver-



bandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Versammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von Euro 50.000,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Versammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

## **§ 29 Rechnungslegung, Prüfung**

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 30 Übergangsregelung**

Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband unentgeltlich alle bestehenden ihnen gehörenden festen Anlagen, die der dem Verband gestellten Aufgabe dienen. Gleichzeitig übernimmt der Verband die bestehenden Verbindlichkeiten, soweit sie die überörtlichen Abwasseranlagen betreffen; z. B. Ingenieurvertrag der Stadt Idstein mit dem Ingenieurbüro Scheuermann und Martin. Wiesbaden vom 26.01./23.03.1972

## **§ 31 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Idsteiner Zeitung oder deren Rechtsnachfolger veröffentlicht. Sie sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in der genannten Zeitung nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Idstein öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit ihrem Genehmigungsvermerk für den Zweckverband auf dessen Kosten namens des Vorstandes gem. Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

### § 32 Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge, Überschüsse und die vorhandenen Anlagen werden auf die Verbandsmitglieder anteilig umgelegt bzw. aufgeteilt.

(2) Die Verbandsbediensteten und die Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil an den Verbandsanlagen zu übernehmen.

(3) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 33 Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Abwasserverbandes Idstein vom 20. Juni 2007 zuletzt geändert am 15. November 2013 außer Kraft.

#### Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Geschlechtsform von Artikel und Nomen auch andere Geschlechtsformen zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten auch für die anderen Geschlechtsformen.

Idstein, den 18. November 2020

Abwasserverband Idstein,  
der Vorstandsvorsitzende



Herfurth  
Verbandsvorsitzender

